

BOOKLET NR.2
PKW-ENVKV

KANZLEI KRAHMER
RECHTSANWALTSKANZLEI



PKW-ENVKV

10 PUNKTE, DIE SIE

AB DEM 1.12.2011

BEACHTEN SOLLTEN!



STEFANIE KRAHMER
RECHTSANWÄLTIN

INHALT

Punkt 1 Zweck der PKW-ENVKV	S. 6
Punkt 2 Kennzeichnungspflicht	S. 6
Punkt 3 Begriffsbestimmungen	S. 7
Punkt 4 Printwerbung	S. 8
Punkt 5 Internetwerbung	S. 10
Punkt 6 Label im Autohaus	S. 10
Punkt 7 Tafel im Autohaus	S. 14
Punkt 8 Leitfaden	S. 17
PUNKT 9 Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Kennzeichnungspflichten	S. 18
PUNKT 10 Übergangsregelungen	S. 19

PKW-ENERGIEVERBRAUCHSKENNZEICH- NUNGSVERORDNUNG (PKW-ENVKV)

ZEHN PUNKTE, DIE AUTOHÄUSER AB DEM 1.12.2011 BEACHTEN SOLLTEN!

Nach der Verbraucherkreditrichtlinie und der Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung kommen nun erneut weitreichende Pflichten auf Autohändler zu.

Am 8.07.2011 hat der Bundesrat der Novelle zur Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) zugestimmt, die nun wie geplant am 1.12.2011 in Kraft tritt. Durch die Gesetzesänderung wird die Pflicht für Autohändler, die Emissionen und den Verbrauch bei Neufahrzeugen entsprechend anzugeben, erheblich erweitert. Kernstück hierbei ist die Einführung von Energieeffizienzklassen.

Die folgenden zehn Punkte sollen die Neuerungen, die es zu beachten und die Fallstricke, die es zu vermeiden gilt, aufzeigen:

PUNKT 1 ZWECK DER PKW-ENVKV

Die Pkw-EnVKV soll den Verbrauchern ermöglichen, den Kraftstoffverbrauch sowie die CO₂-Emissionen und zukünftig auch den Stromverbrauch neuer Pkw direkt zu vergleichen.

Die seit 01.11.2004 geltende Verordnung verpflichtet daher Händler, bei der Bewerbung neuer Personenkraftwagen im Internet, in den Printmedien und direkt im Autohaus Auskunft über den Kraftstoffverbrauch, die CO₂ Emissionen und den Stromverbrauch (bei Elektro- und Hybridfahrzeugen) des jeweiligen Fahrzeugs zu geben. Die Angaben werden dabei nach einem europaweit einheitlichen Verfahren ermittelt.

PUNKT 2 KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Sowohl Hersteller als auch Händler, die neue Personenkraftwagen ausstellen, zum Kauf oder Leasing anbieten oder für diese werben, haben dabei Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen oder den Stromverbrauch nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 Pkw-EnVKV sowie der Anlagen 1 bis 4 zu machen.

PUNKT 3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Nachfolgend werden die wichtigsten Begriffe der Pkw EnVKV erläutert.

„Neufahrzeuge“

Betroffen von der Kennzeichnungspflicht sind ausschließlich Neufahrzeuge. Hierunter fallen **Kraftfahrzeuge der Klassen M1**, d.h. Fahrzeuge für die Personenbeförderung mit höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

Der Begriff Neufahrzeug umfasst dabei auch **Tageszulassungen** und **Vorfühswagen (str.)**. Nicht darunter fallen hingegen zweirädrige und dreirädrige Kraftfahrzeuge. Ebenfalls nicht unter den Anwendungsbereich fallen Wohnmobile, Krankenwagen, sowie Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (einschließlich Wohnanhänger).

„Verkaufsort“

Das ist der Ort, an dem neue Pkw ausgestellt oder zum Kauf oder Leasing angeboten werden, insbesondere ein Ausstellungsraum oder ein Vorhof; oder auch Handelsmessen.

„Anderer Energieträger“

Hiemit ist elektrischer Strom gemeint.

„Kraftstoff“

Hier ist der vom Hersteller empfohlene Kraftstoff mit der vom Ordnungsgeber festgelegten Bezeichnung anzugeben.

„Werbeschriften“

Hierunter fallen Druckschriften, die für die Vermarktung von Fahrzeugen und zur Werbung in der Öffentlichkeit verwendet werden, z.B. technische Anleitungen, Broschüren, Anzeigen in Zeitungen, Magazinen und Fachzeitschriften sowie Plakate.

„Fabrikmarke“

Ist der Handelsname des Herstellers.

„Modell“

Die Handelsbezeichnung eines Fahrzeuges bestehend aus Fabrikmarke, Typ sowie ggf. Variante und Version eines Pkw.

„Typ“; „Variante“ und „Version“

Sind die Unterteilungen einer bestimmten Fabrikmarke.

PUNKT 4 PRINTWERBUNG

In diesem Bereich ergibt sich für die erforderlichen Angaben eine wesentliche Neuerung. Bislang mussten Angaben zum CO₂ Ausstoß und zum Kraftstoffverbrauch nicht gemacht werden, wenn keine Angaben zur Motorisierung gemacht wurden. Ab dem 1.12.2011 ist diese Tatsache ohne Belang. Nach der Neuregelung kann auf die entsprechenden Angaben nur noch verzichtet werden, wenn nur für die Fabrikmarke geworben wird.

Wird also z.B. für die Marke „VW“ geworben, kann auf die Angaben gem. der Pkw-EnVKV verzichtet werden. Wird hingegen ein „VW Passat“ beworben, sind die Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zum CO₂ Ausstoß zwingend erforderlich – auch wenn kein Hinweis auf eine Motorisierung erfolgt.

Für das in der Werbeschrift genannte Fahrzeugmodell sind Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch (Werte des Testzyklus innerorts und außerorts sowie kombiniert) und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen (im kombinierten Testzyklus) und bei Elektrofahrzeugen Angaben über den Stromverbrauch zu machen.

Wird für mehrere Fahrzeuge geworben, sind entweder die genannten Werte für jedes einzelne Fahrzeug oder die Spannweite zwischen ungünstigem und günstigem Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus sowie den CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus zu machen

Werden Fahrzeugmodelle in Katalogen oder auf einem anderen Weg in gedruckter Form zum Kauf oder Leasing angeboten, bei dem Interessenten die Fahrzeuge nicht ausgestellt sehen, so sind zu den Verbrauchsangaben zusätzlich die Energieeffizienzklassen anzugeben. Bei der Angabe der Effizienzklasse ist sowohl das Wort „Effizienzklasse“ als auch der entsprechende Buchstabe der jeweiligen Effizienzklasse zu nennen.

Die Angaben müssen auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein, als der Hauptteil der Werbebotschaft.

PUNKT 5 INTERNETWERBUNG

Was für die Printwerbung gilt, gilt auch für einfache Online-Werbeangebote im Internet.

Die Angaben dürfen nur bei einer sogenannten Imagewerbung – bspw. bei der Werbung für das Unternehmen weggelassen werden.

Besteht die Möglichkeit, das Fahrzeug gleich im Internet zu bestellen, muss auch das offizielle Label mit den Energieeffizienzklassen integriert werden (siehe Punkt 6)

PUNKT 6 LABEL IM AUTOHAUS

Die umfangreichste Veränderung wird das Label am Fahrzeug erfahren.

Wer einen neuen Personenkraftwagen ausstellt oder zum Kauf oder Leasing anbietet, hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen und ggf. den Stromverbrauch am Fahrzeug oder in dessen unmittelbarer Nähe so angebracht wird, dass dieser deutlich sichtbar ist und eindeutig zugeordnet werden kann.

Der Hinweis muss den Anforderungen der Anlage I entsprechen

Anlage I

**Information über Kraftstoffverbrauch,
CO₂-Emissionen und Stromverbrauch i. S. d. Pkw-EnVKV**

Marke:	Kraftstoff:
Modell:	andere Energieträger:
Leistung:	Motor des Fahrzeugs:

Kraftstoffverbrauch	kombiniert:	l/100 km
	innerorts:	l/100 km
	außerorts:	l/100 km
CO₂-Emissionen	kombiniert:	g/km
Stromverbrauch	kombiniert:	kWh/100 km

Die angegebenen Werte wurden nach vorgeschriebenem Messverfahren (DIN EN 15193, S. 6, Nr. 609) ermittelt. In der gegenwärtig geltenden Fahrzeugnorm (DIN EN 15193, S. 6, Nr. 609) sind die CO₂-Emissionen und der Kraftstoffverbrauch bei anderen Energiegebern angegeben, was bei der Ermittlung des CO₂-Emissionswertes gemäß der Richtlinie 2001/83/EG nicht berücksichtigt ist. Die Angaben beziehen sich nicht auf die elektrifizierte Fahrzeugleistung und nicht auf den Hersteller der Antriebsart, sondern dienen als allgemeine Hinweise zum Vergleich von Fahrzeugtypen.

Hinweise nach Richtlinie 2001/83/EG:
Der Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs hängen nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug ab, sondern werden auch vom Fahrverhalten und anderen nichtmotorbezogenen Faktoren beeinflusst. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas. Die Faktoren für den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller im Kraftfahrzeug angebotenen Triebwerke/Antriebsarten sind unterschiedlich, je nachdem, wie weit in Deutschland angetrieben, an dem neuen Personenkraftfahrzeug/Antriebsart ausgestellt oder angeordnet werden.

CO₂-Effizienz Auf der Grundlage der gemessenen CO₂-Emissionen unter Berücksichtigung der Motor des Fahrzeugs eintrags.

Die Skala zeigt sieben farbige Pfeile, die von A+ (grün) bis G (rot) absteigend angeordnet sind. Ein schwarzes Pfeil-Symbol zeigt auf den Pfeil der Klasse B.

Substranz für dieses Fahrzeug	Ein
Energieeffizienzklasse bei einer Leistung von 20,000 km/h	Ein
Kraftstoffverbrauch (l/100 km) kombiniert	Ein
CO ₂ -Emissionen (g/km) kombiniert	Ein
Stromverbrauch (kWh/100 km) kombiniert	Ein

© 2008 VW

Folgende Punkte gilt es bei der Erstellung zu beachten:

- Es ist sicherzustellen, dass **ausschließlich das offizielle Label** gem. Anlage 1 Verwendung findet. Eigene Kreationen sind unzulässig!
- Das **Datum der Erstellung** des Hinweises muss in dem vorgesehenen Feld der Anlage angegeben werden mit Tag, Monat, Jahr.
- Das Label muss **DINA4** Größe haben.
- Im oberen Bereich ist neben Marke, Modell, Leistung, Masse des Fahrzeuges und Kraftstoff auch anzugeben, ob ein **anderer Energieträger** (z.B. Strom, Gas) verbraucht wird.
 - Bei Fahrzeugen mit mehr als einem flüssigen oder gasförmigen Energieträger sind unter „Kraftstoff“ **sämtliche Kraftstoffe getrennt durch einen Schrägstrich** aufzuführen, z.B. (Super/SuperPlus/E85), wobei derjenige Kraftstoff **kursiv** hervorzuheben ist, auf den sich die Angaben zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und den offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen beziehen.
- Bei **rein elektrisch** betriebenen Fahrzeugen wird bei der Angabe der offiziellen spezifischen CO₂-Emission eine „0“ eingetragen.
- Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen sind die Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs, der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen und des offiziellen Stromverbrauchs im kombinierten Testzyklus anzugeben
- Die Werte der **kombinierten Testzyklen** für alle Verbräuche des Fahrzeuges müssen **durch einen größeren Schriftgrad** aus dem gesamten Text **hervorgehoben** werden.

- Im weiteren Verlauf müssen die **Energieeffizienzklassen graphisch in Farbe** dargestellt werden. Die Energieeffizienz des **konkreten Fahrzeuges** wird mittels eines in **schwarz/weiß dargestellten Pfeils** ausgedrückt, der in weißer Schriftfarbe auf den Kennzeichnungsbuchstaben die entsprechende Energieeffizienzklasse trägt. Die Spitze dieses Pfeils muss der Spitze des Pfeils der Energieeffizienzklasse genau gegenüber stehen. Der Pfeil mit dem Kennzeichnungsbuchstaben darf nicht kleiner sein als der Pfeil mit der Angabe der Energieeffizienzklasse, darf aber auch nicht mehr als doppelt so groß sein.
- Im unteren Teil sind die **Jahressteuer** (nicht bei Elektrofahrzeugen) sowie die **jährlichen Energieträgerkosten** für das jeweilige Fahrzeug bei einer Laufleistung von 20.000 km, unterteilt in Kraftstoffkosten und ggf. Stromkosten anzugeben. Hierfür sind die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie veröffentlichten Angaben zu verwenden. Diese werden **jährlich zum 30.06. aktualisiert** und sind dann auf die hiernach ausgestellten oder zum Verkauf angebotenen Fahrzeuge **spätestens 3 Monate nach der Veröffentlichung** anzuwenden.
- Hinter dem Begriff „Kraftstoffkosten“ ist in Klammern derjenige Kraftstoff anzugeben, auf den sich die Angaben zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und den offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen beziehen.

PUNKT 7 TAFEL IM AUTOHAUS

Wer einen neuen Personenkraftwagen ausstellt oder zum Kauf oder Leasing anbietet, hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Aushang am Verkaufsort deutlich sichtbar angebracht wird, der die Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs und der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen und ggf. den Stromverbrauch aller Modelle enthält.

(1.) AUSHANG

- Der Aushang muss 70 cm x 50 cm groß sein.
- Die Angaben müssen gut lesbar sein.
- Vertreibt ein Händler mehrere Fabrikmarken und bringt er nicht für jede Fabrikmarke einen eigenen Aushang an, so sind die Fabrikmarken in alphabetischer Reihenfolge aufzulisten.
- Der Aushang ist mit „Aushang nach Richtlinie 1999/94/EG“ und folgendem Hinweis zu überschreiben: „Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionswerte und Stromverbrauch aller an diesem Verkaufsort ausgestellten und bestellbaren Personenkraftwagen der Marke [N.N.]“
- Die PKW-Modelle sind in Gruppen getrennt nach Kraftstoffart bzw. anderen Energieträgern aufzulisten. Bezüglich der Kraftstoffart können verschiedene Arten von Qualitäten zusammengefasst werden (z.B. Super und Super Plus zu Ottokraftstoff). Bei jeder Kraftstoffart sind die einzelnen Modelle in aufsteigender Reihenfolge nach den CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus anzuführen, wobei das Modell mit dem geringsten offiziellen Kraftstoffverbrauch

bzw. dem geringsten offiziellen Stromverbrauch im kombinierten Testzyklus an oberster Stelle steht.

- Für jedes Modell sind anzugeben:
 - das Modell, konkretisiert durch Hubraum, Leistung, Getriebe und Masse
 - die CO₂-Effizienzklasse
 - der offizielle Kraftstoffverbrauch, die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen, ggf. der offizielle Stromverbrauch im kombinierten Testzyklus
 - bei PKW mit mehr als einem flüssigen oder gasförmigen Energieträger sind die Angaben für alle Kraftstoffe einzutragen
 - sind unter einem Modell mehrere Varianten zusammengefasst, so ist immer der höchste bzw. schlechteste Wert anzugeben
 - der in Anlage 1 Abschnitt I Nr. 6 aufgeführte Hinweis:
„Der Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen eines Fahrzeuges hängen nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug ab, sondern werden auch vom Fahrverhalten und anderen nichttechnischen Faktoren beeinflusst. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas. Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Personenkraftfahrzeugmodelle ist unentgeltlich an jedem Verkaufsort in Deutschland erhältlich, an dem neue Personenkraftfahrzeuge ausgestellt oder angeboten werden.“

ist auch auf dem Anhang in deutlich lesbarer Schriftgröße anzugeben.

- Der Aushang ist alle 6 Monate zu aktualisieren.

(2.) ELEKTRONISCHE ANZEIGE DURCH BILDSCHIRM

Statt eines Aushangs kann auch eine elektronische Anzeige durch Bildschirm verwendet werden.

- Der Bildschirm muss mindestens 25 cm x 32 cm (17 Zoll) groß sein.
- Die in der Anlage 1 Abschnitt I Nr. 6 aufgeführten Hinweise müssen ständig sichtbar sein.
- Die Angaben sind mindestens alle 3 Monate zu aktualisieren.

PUNKT 8 LEITFADEN

Die Hersteller sind auch weiterhin in der Pflicht, ihren Händlern den Leitfaden unverzüglich und unentgeltlich in ausreichender Anzahl in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.

Händler und Hersteller haben den Leitfaden am Verkaufsort an am Kauf oder Leasing Interessierte (Kunden) auf Anfrage unverzüglich und unentgeltlich auszuhandigen.

Der Leitfaden kann mit Einverständnis des Kunden diesem auch auf elektronischen, magnetischen oder optischen Speichermedien übergeben oder in elektronischer Form übermittelt werden.

Ist am Verkaufsort aus Gründen, die der Händler oder Hersteller nicht zu vertreten hat, ein gedrucktes Exemplar des Leitfadens nicht verfügbar, kann dem Kunden ein Ausdruck des im Internet zur Verfügung gestellten Leitfadens unentgeltlich ausgehändigt werden.

Der Leitfaden muss hingegen nicht an prominenter Stelle am Verkaufsort ausliegen.

PUNKT 9 KONSEQUENZEN BEI NICHTBEACHTUNG DER KENNZEICHNUNGSPFLICHTEN

Neben Bußgeldverfahren mit Geldbußen von bis zu 50.000 € droht den Autohäusern die noch weitaus größere Gefahr abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung aufgefordert zu werden. Abmahnende können hier zum einen Interessenverbände, wie die Deutsche Umwelthilfe –DUH- und die Zentrale lauterer Wettbewerbs –ZLW- sein aber auch andere Autohäuser in ihrer Eigenschaft als Konkurrenten. Mit der Abgabe der Unterlassungserklärung schließt der Abgemahnte einen Vertrag mit dem Abmahnenden ab, der ihn verpflichtet, im Wiederholungsfalle eine Vertragsstrafe bis zu 10.000 € zu zahlen.

(siehe hierzu: Booklet „Abmahnung! Zehn Punkte die Sie beachten sollten!“)

Für Autohäuser die hinsichtlich solcher Verstöße bereits abgemahnt wurden, gilt besondere Vorsicht, da sich das in der Unterlassungserklärung abgegebene Vertragsstrafeversprechen von meist 10.000 € für den Wiederholungsfall meist auch auf erneute Verstöße anlässlich der Novellierung der Pkw EnVKV bezieht.

PUNKT 10 ÜBERGANGSREGELUNGEN

Werbematerial welches vor Inkrafttreten der neuen Pkw-EnVKV erstellt wurde und das die nach dieser Verordnung erforderlichen Angaben nicht oder nicht in der erforderlichen Form enthält, kann noch 3 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung verwendet werden.

Der DAT-Leitfaden muss spätestens am 2.01.2012 den Anforderungen der Verordnung entsprechen.

Der Aushang im Autohaus muss bei jeder Aktualisierung, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen wird, den Anforderungen entsprechen.

Sollten Sie sich trotz sorgfältiger Überprüfung Ihrer Werbeschriften, Onlinewerbung, Aushänge und Kennzeichnungen im Autohaus dennoch mit einer Abmahnung oder einem Bußgeldverfahren konfrontiert sehen, steht Ihnen unser Team fachkompetent und zuverlässig zur Seite.

Vereinbaren Sie mit uns einen Termin und überzeugen Sie sich!



STEFANIE KRAHMER
RECHTSANWÄLTIN
LIEBKNECHTSTR. 30
39108 MAGDEBURG

TEL 0391 / 73 13 448
FAX 0391 / 73 13 449

E-MAIL
INFO@KANZLEIKRAHMER.DE

WEB
WWW.KANZLEIKRAHMER.DE